

Satzung der Großen Kreisstadt Leimen über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom 14. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Leimen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Auf Verwaltungsgebühren ist die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Leimen in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt Leimen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Leimen sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand bemessen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungs-/Verfügungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der

Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem aktuellen Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Bestattungsgebührenordnung wird.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Leimen über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom 17. Dezember 2015 mit allen Änderungen außer Kraft.

Leimen, den 14. Dezember 2017

Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis der Friedhofs- und Bestattungsgebühren als Anlage zur Satzung vom 17.12.2015

1. Gebühren für die Bestattung	Gebühren (neu)	Gebühren (alt)
1.1 Erdbestattungen im Reihen- oder Wahlgrab		
1.1.1 Personen unter 5 Jahre	291 €	291 €
1.1.2 Personen ab 5 Jahre	672 €	608 €
In den Gebühren 1.1.1 u. 1.1.2 sind enthalten:		
-Verbringen des Sarges zum Grab sowie das Versenken		
-bis zu 4 Sargträger		
-Ausheben und Schließen des Grabes		
-Ausschlag des Grabes mit Grabmatten		
-Verbringen des Blumenschmucks zum Grab		
1.1.3 Zuschlag für Tieferbettung (nur bei Wahlgräbern möglich)	95 €	83 €
1.1.4 Nachträgliche Tieferbettung innerhalb der Ruhezeit	999 €	999 €
1.1.5 Ausbettung zur Überführung nach Auswärts vor und nach der Ruhezeit	1.094 €	749 €
1.1.6 Zusätzliche Sargträger (2 Stck.) nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Friedhofsamt	95 €	95 €
1.1.7 Ausbettung zur Wiederbestattung innerh. Leimener Friedhöfe	1.094 €	---
1.1.8 Beisetzung der Gebeinekiste	273 €	---
1.2 Beisetzung von Aschen		
1.2.1 Beisetzung einer Urne	172 €	172 €
In dieser Gebühr ist enthalten:		
-Verbringen der Urne zum Grab / zur Urnennische und Versenken / Einstellen der Urne		
-Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische		
-Transport des Blumenschmucks zum Grab / zur Urnennische		
1.2.2 Umbettung einer Urne innerhalb der Leimener Friedhöfe	291 €	149 €
1.2.3 Ausbettung einer Urne (zum Versand)	178 €	119 €
1.3 Trauerfeier		
1.3.1 Trauerfeier in der Feierhalle	63 €	59 €
1.3.2 Trauerfeier an der Grabstätte mit sich anschließender Bestattung / Beisetzung	63 €	59 €
1.3.3 Sonderleistungen je Arbeitsstunde	47 €	47 €
2. Gebühren für die Bestattungsplätze		
2.1 Reihengräber		
2.1.1 Reihengrab für Personen unter 5 Jahre	449 €	449 €
2.1.2 Reihengrab für Personen ab 5 Jahre	1.131 €	1.131 €
2.1.3 Reihenrasengrab für Personen ab 5 Jahre	2.425 €	2.425 €
2.1.4 Urnenreihengrab	178 €	178 €
2.1.5 Urnenrasenreihengrab	519 €	519 €
2.1.6 Anonymes Urnengrab	0 €	0 €
2.2 Wahlgräber für Erdbestattungen		
2.2.1 Einzelwahlgrab für Personen unter 5 Jahre	755 €	755 €
2.2.2 Einzelwahlgrab für Personen ab 5 Jahre	2.906 €	2.906 €
2.2.3 Einzeltiefgrab	4.440 €	4.440 €
2.2.4 Doppelgrab	5.263 €	5.263 €
2.2.5 Doppeltiefgrab	7.976 €	7.976 €
2.2.6 Dreifachgrab	7.620 €	7.620 €

2.2.7 Dreifachtiefgrab	11.511 €	11.511 €
2.2.8 Vierfachgrab	9.977 €	9.977 €
2.2.9 Vierfachtiefgrab	15.046 €	15.046 €
2.3 Urnenwahlgräber		
2.3.1 Urnenwahlgrab	880 €	880 €
2.3.2 Doppelurnenwahlgrab	1.662 €	1.662 €
2.3.3 Urnennische	2.846 €	2.846 €
2.3.4 Urnengrab am Baum	3.380 €	3.380 €
2.4 Erneuter Erwerb von Wahlgräbern (2.2 bis 2.3)		
Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten (Bestattungsplätzen) an Wahlgräbern sind die Gebühren der Punkte 2.2 bis 2.3 nach der Dauer der Verlängerung zugrunde zu legen. Jedes angefangene Jahr wird dabei voll berechnet, d.h. Verlängerung auf volles Jahr.		
2.5 Trauer-und Leichenhalle	380 €	380 €
2.5.1 Nutzung der Trauerhalle		
2.5.2 Nutzung der Leichenhalle (Kühlzelle):	100 €	100 €
-am 1. Tag	25 €	25 €
-an jedem weiteren Tag		
2.6 Sonstige im Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.		